

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 05.04.2012

16. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **31. Curriculum für das Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung**

---

### **31. Curriculum für das Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung**

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 16. März 2012 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung“, mit denen das Curriculum für das Lehramtsstudium mit den Unterrichtsfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung an der Universität Mozarteum Salzburg, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 11.06.2008, 25. Stück abgeändert wird, in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum  
für das Lehramtsstudium  
mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung  
und dem Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung  
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

**593 Unterrichtsfach Musikerziehung**

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Qualifikationsprofil.....	3
	1. Allgemein-pädagogische Kompetenzen .....	3
	2. Fachkompetenzen .....	4
	2.1 Musikpädagogische Kompetenzen .....	4
	2.2 Künstlerische Kompetenzen .....	5
	2.3 Musiktheoretische Kompetenzen.....	5
	2.4 Musikwissenschaftliche Kompetenzen .....	5
§ 2	Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums .....	5
§ 3	Zulassung zum Studium .....	6
	1. Wahl der Instrumente.....	6
	2. Zulassungsprüfung .....	6
§ 4	Prüfungsordnung .....	7
	1. Erste Diplomprüfung .....	7
	2. Diplomarbeit.....	7
	3. Zweite Diplomprüfung .....	8
§ 5	Lehrveranstaltungsarten .....	9
§ 6	1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester).....	10
§ 7	2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester).....	11
§ 8	Profilbildendes Modul.....	14
§ 9	Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen.....	14
	ANHANG: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung .....	15

## § 1 Qualifikationsprofil

Das Lehramtsstudium dient der fachwissenschaftlichen und -didaktischen, der pädagogisch-wissenschaftlichen sowie der künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an Höheren Schulen.

Ziel des Lehramtsstudiums an der Universität Mozarteum ist die Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramtes an Mittleren und Höheren Schulen, an Pädagogischen Hochschulen, sowie für vielfältige weitere Berufsfelder, wie außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung, Kultur- und Medienarbeit u.a. Darüber hinaus soll das Studium zur Persönlichkeitsentfaltung und zur Entwicklung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen.

Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen sowie diese mitzugestalten.

Voraussetzung dafür ist die systematische Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalten sowie Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften unter Bezugnahme auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen sowie Pädagogischen Hochschulen und die darin enthaltenen allgemeinen und ganzheitlichen Bildungsziele.

### 1. Allgemein-pädagogische Kompetenzen

- Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu kreativen künstlerischen Prozessen zu ermutigen, diese zu initiieren und zu begleiten
- Fähigkeit, das eigene künstlerische Potential für Bildung, Erziehung und Unterricht fruchtbar zu machen
- Fähigkeit, Wissen zu strukturieren und für den jeweiligen Verständnishorizont der Schülerinnen und Schüler aufzubereiten und anschaulich zu vermitteln
- Fähigkeit zur Planung und Gestaltung, Beobachtung und Evaluation von Unterricht sowie zur Leistungsfeststellung und -beurteilung
- Verfügen über ein umfassendes Repertoire an Unterrichtsmethoden, einschließlich fächerübergreifenden Unterrichts und Projektmanagements sowie über adäquate Präsentations- und Kommunikationstechniken
- Fähigkeit, die Bedürfnisse und Wünsche sowie die soziale und entwicklungsbedingte Situation der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und zu berücksichtigen
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Kenntnisse und Anwendung der für Unterricht und Erziehung relevanten Ergebnisse der Humanwissenschaften
- Befähigung zum Medien- und Computereinsatz inklusive eigenständiger Nutzung und Gestaltung elektronischer Informationsdienste
- reflektierter Umgang mit Fach- und Alltagssprache sowie mit künstlerischen ‚Sprachcodes‘

- reflektierte Kenntnis von kunstpädagogischen Theorien, Bildungs- und Gesellschaftstheorien und den strukturellen Bedingungen des Schulwesens
- Fähigkeit zur Vernetzung von künstlerischen, kunsttheoretischen und wissenschaftlichen Inhalten im Hinblick auf eine pädagogische Umsetzung
- Verfügen über Methoden eigenständigen Wissenserwerbs und Nutzung von Fortbildungsangeboten
- Fähigkeit, durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaft beizutragen

## 2. Fachkompetenzen

### 2.1 Musikpädagogische Kompetenzen

- Fähigkeit, Musik in ihren vielfältigen sozio-kulturellen Einbindungen wahrzunehmen und zu reflektieren sowie die Bereitschaft, einen produktiven Beitrag in der Vermittlung und Weiterentwicklung künstlerischer Aktivitäten im unmittelbaren Umfeld zu leisten
- Fähigkeit, musikalische Begabungen und Fähigkeiten zu erkennen und adäquat zu fördern
- Fähigkeit und Bereitschaft, die eigenen künstlerischen Kompetenzen in der Schule einzusetzen
- Fähigkeit, die Freude am selbsttätigen vokalen und instrumentalen Musizieren der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern
- Fähigkeit zur Vermittlung des erforderlichen Könnens für die praktische Musikausübung der Schülerinnen und Schüler (Singen, Tanz, instrumentales Musizieren, Improvisation, musikalische Produktion)
- Fähigkeit zur Förderung der individuellen Erlebnisfähigkeit bei den Schülerinnen und Schülern
- Fähigkeit, vielfältige Zugänge zu unterschiedlichen Musikformen, deren Strukturen, Ordnungsprinzipien und Eigengesetzlichkeiten zu vermitteln
- Fähigkeit, künstlerische, musiktheoretische und musikwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Unterricht zu vernetzen und dadurch pädagogisch nutzbar zu machen
- Bereitschaft zum kritischen Umgang mit den Erscheinungsformen der Musik im Alltag (funktionale Musik, kommerzielle Musik)
- Fähigkeit, die Beziehung von Musik und Bewegung, Musik und Sprache, Musik und Theater, Musik und Bildender Kunst aufzuzeigen und exemplarisch erfahrbar zu machen
- Fähigkeit, Verbindungen zwischen Musik und verschiedenen Wissenschaften herzustellen
- Fähigkeit zur eigenen Standortbestimmung als Musikerzieher, grundgelegt durch die Kenntnis von Forschungsanliegen und Forschungsmethoden im Bereich der Musikpädagogik
- Kompetenz in der Planung und Durchführung von musikbezogenen Veranstaltungen im schulischen Bereich

## 2.2 Künstlerische Kompetenzen

- Erwerb von ausreichenden instrumentalischen und vokalen Fertigkeiten als Grundlage für die Interpretation musikalischer Kunstwerke und zur Improvisation, solistisch und im Ensemble
- Fähigkeit, das Fach Musikerziehung zumindest auf einem Instrument bzw. im Gesang (Künstlerisches Hauptfach) künstlerisch glaubhaft zu vertreten
- Fähigkeit, die sonstigen Instrumente/Gesang im Unterricht sinnvoll einzusetzen (musikalische Demonstration, Vorbildwirkung, Unterstützung bzw. Begleitung des selbsttätigen Musizierens der Schülerinnen und Schüler)
- Bereitschaft und Fähigkeit, über die Schule hinausgehend am Musikleben aktiv teilzunehmen

## 2.3 Musiktheoretische Kompetenzen

- Verstehen von grundlegenden harmonischen und melodischen Prinzipien
- Erkennen und Verstehen von musikalischen Formen und Strukturen
- Fähigkeit zum schulpraktischen Komponieren und Arrangieren

## 2.4 Musikwissenschaftliche Kompetenzen

- Fähigkeit, Musik als geschichtliches und gesellschaftliches Phänomen in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme, Strukturen, Gattungen und Stile in Vergangenheit und Gegenwart zu verstehen
- Fähigkeit, Musik in ihren sozialen und ästhetischen Entstehungs- und Wirkungsbedingungen zu erkennen und zu reflektieren
- Erwerb einer tiefen-wissenschaftlichen Sprachkompetenz (mündlich/schriftlich) und Methodenkompetenz als Voraussetzungen für die Abfassung einer Diplomarbeit und gegebenenfalls einer späteren Dissertation

## **§ 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums**

Das Unterrichtsfach Musikerziehung ist mit einem zweiten Unterrichtsfach zu kombinieren. Das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung ist in jedem Fall mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung zu kombinieren.

Das Studium dauert 9 Semester und umfasst 135 ECTS-Punkte.

Im 2. Studienabschnitt ist in Musikerziehung oder dem anderen gewählten Unterrichtsfach eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte:

Der 1. Studienabschnitt umfasst 4 Semester,

der 2. Studienabschnitt umfasst 5 Semester.

Die Studieneingangsphase (SEP) ist in den ersten zwei Semestern zu absolvieren.

## § 3 Zulassung zum Studium

### 1. Wahl der Instrumente

Im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Musikerziehung müssen Klavier, Gesang sowie ein Künstlerisches Hauptfach studiert werden. Als Künstlerische Hauptfächer können alle an den jeweiligen Standorten Salzburg und Innsbruck angebotenen Instrumente sowie Gesang gewählt werden. Wird Klavier oder Gesang als Künstlerisches Hauptfach gewählt, ist kein drittes Instrument erforderlich.

Vor der Zulassungsprüfung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten bekannt geben, welches Künstlerische Hauptfach gewählt wird.

### 2. Zulassungsprüfung

Die Zulassung zum Unterrichtsfach Musikerziehung setzt neben der allgemeinen Universitätsreife die Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Level B2) und die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerisch-pädagogischen Eignung voraus.

Die Zulassungsbewerber werden in folgenden Bereichen geprüft\*:

- a. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag von Werken mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 15 Minuten)
- b. Klavier, wenn nicht Künstlerisches Hauptfach: Vortrag von Werken geringen Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 10 Minuten)
- c. Gesang, wenn nicht Künstlerisches Hauptfach: auswendiger Vortrag von 3 einfachen Liedern, gesangstechnische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich; Vortrag eines Textes
- d. Sensibilität des musikalischen Gehörs
- e. Allgemeine Musiklehre
- f. Teilnahme an einem musikalisch-kommunikativen Projekt

---

\* Genaue Prüfungsanforderungen finden sich im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung.

## § 4 Prüfungsordnung

Die einzelnen Prüfungsfächer sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

### 1. Erste Diplomprüfung

Die 1. Diplomprüfung besteht aus:

- erfolgreicher Absolvierung sämtlicher vorgeschriebener Lehrveranstaltungsprüfungen des 1. Studienabschnitts
  
- Leistungsüberprüfungen in den künstlerischen Fächern\*:
  - a. Künstlerisches Hauptfach (KHF): Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 15 Minuten)
  - b. Künstlerisches Fach (KF) Klavier einschließlich Klavierpraktikum: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: 10–15 Minuten)\*\*
  - c. Gesang für MusikpädagogInnen: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: 10–15 Minuten)\*\*\*

### 2. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein Thema aus den Fachbereichen des Lehramtsstudiums Musikerziehung selbständig, inhaltlich fruchtbar sowie methodisch und formal korrekt zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist nur in einem Unterrichtsfach anzufertigen.

Die Diplomarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet (diese werden, rein rechnerisch, zu gleichen Teilen – je 15 ECTS – auf beide Lehramtsfächer aufgeteilt).

---

\* Die Prüfungsprogramme sind in Absprache mit den betreuenden Lehrenden festzulegen, wobei KF Klavier Anteile aus Klavierpraktikum beinhalten muss; Gesang für MusikpädagogInnen schulpraktische Literatur beinhalten muss.

\*\* Bei gewähltem KHF Klavier werden die Anteile aus Klavierpraktikum (zusätzlich ca. 5 Minuten) in die Leistungsüberprüfung im KHF integriert.

\*\*\* Bei gewähltem KHF Gesang ist schulpraktische Literatur (zusätzlich ca. 5 Minuten) in die Leistungsüberprüfung im KHF zu integrieren.



### 3. Zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung besteht aus:

- erfolgreicher Absolvierung sämtlicher vorgeschriebener Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des 2. Studienabschnitts
- kommissionellen Prüfungen in den künstlerischen Fächern\*:
  - a. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 20 Minuten)
  - b. Künstlerisches Fach Klavier einschließlich Klavierpraktikum und Begleitpraktikum Jazz/Pop (Klavier): Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 15 Minuten)\*\*
  - c. Gesang für MusikpädagogInnen: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 15 Minuten)\*\*\*
- kommissioneller Prüfung aus dem Fach Musikpädagogik (Dauer: max. 45 Minuten), Inhalt:
  - a. ein frei gewähltes Thema aus der wissenschaftlichen Musikpädagogik
  - b. ein frei gewähltes Thema aus der Musikdidaktik
  - c. ein während des Studiums angelegtes „Portfolio“. Dieses Portfolio dient der Dokumentation des Studiums und einer eventuellen Profilbildung.
- kommissioneller Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit und ein wissenschaftliches Teilgebiet aus dem zweiten Unterrichtsfach, dies jedoch nur wenn es sich beim zweiten Unterrichtsfach um Instrumentalmusikerziehung handelt und die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Musikerziehung verfasst wurde (Dauer: max. 30' bzw. 60'); Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung ist die Approbierung der Diplomarbeit

Die Beurteilungen der kommissionellen Prüfungen und der Diplomarbeit scheinen im Diplomprüfungszeugnis auf.

---

\* Genaue Prüfungsanforderungen finden sich im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung, wobei KF Klavier Anteile aus Klavierpraktikum und Begleitpraktikum Jazz/Pop (Klavier) beinhalten muss; Gesang für MusikpädagogInnen schulpraktische Literatur beinhalten muss.

\*\* Bei gewähltem KHF Klavier werden die Anteile aus Klavierpraktikum (zusätzlich ca. 10 Minuten) in die Diplomprüfung im KHF integriert.

\*\*\* Bei gewähltem KHF Gesang ist schulpraktische Literatur (zusätzlich ca. 10 Minuten) in die Diplomprüfung im KHF zu integrieren.

## § 5 Lehrveranstaltungsarten

- Eine Vorlesung (**VO**) dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussion sind möglich. Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
- In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
- Eine Vorlesung mit Übung (**VU**) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
- Ein Proseminar (**PS**) stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussion und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
- Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
- Ein Projekt (**PT**) verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
- Ein interdisziplinäres Projekt (**IP**) verbindet fachwissenschaftliche mit künstlerisch-praktischen und/oder fachdidaktischen Zielsetzungen.
- Eine Exkursion (**EX**) ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.
- Künstlerischer Einzelunterricht (**KE**) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen eines einzelnen Studierenden.
- Künstlerischer Gruppenunterricht (**KG**) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden am selben Thema.

Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: UE, PS, SE, IP, KE, KG.

Da in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Leistung der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt wird, ist Anwesenheit Voraussetzung.

Im Falle der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

## § 6 / 1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester)

	Typ	SSt SEP (=grau)	ECTS – Punkte
<b>Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis</b>			
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrer- Bildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(8:2=) 4	4
Schulpraktische Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(3:2=) 1,5 Wochen	1
<b>Musikpädagogik</b>			
Einführung in die Musikpädagogik <sup>1</sup>	VU	2	2
Fachspezifische Techniken wissensch. Arbeitens 1 <sup>1,2</sup>	VU	1	1
Fachspezifische Techniken wissensch. Arbeitens 2 <sup>2</sup>	VU	1	1
Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 1 <sup>3</sup>	UE	2	2
Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 2 <sup>3</sup>	UE	2	2
Musikpädagogisches Proseminar	PS	2	3
<b>Musiktheorie</b>			
Tonsatz 1 <sup>1</sup>	UE	2	2
Tonsatz 2	UE	2	2
Formenlehre und Musikanalyse	PS	2	2
<b>Musikwissenschaft</b>			
Musikgeschichte 1 <sup>1</sup>	VO	2	2
Musikgeschichte 2	VO	2	2
<b>Künstlerische Fertigkeiten<sup>4</sup></b>			
Künstlerisches Hauptfach 1 <sup>1</sup>	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 2	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 3	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 4	KE	2	3
Künstlerisches Fach: Klavier 1 <sup>5</sup>	KE	1	1,5
Künstlerisches Fach: Klavier 2 <sup>5</sup>	KE	1	1,5
Klavierpraktikum 1 <sup>5,13</sup>	KE	1	1,5
Klavierpraktikum 2 <sup>5,13</sup>	KE	1	1,5
Gesang für MusikpädagogInnen 1	KE	1	1
Gesang für MusikpädagogInnen 2	KE	1	1
Gesang für MusikpädagogInnen 3	KE	1	1
Gesang für MusikpädagogInnen 4	KE	1	1
Musik und Bewegung 1 <sup>2</sup>	UE	1	0,5
Musik und Bewegung 2 <sup>2</sup>	UE	1	0,5
<b>Chor- und Chorleitung</b>			
Chor 1 <sup>1</sup>	KG	2	1
Chor 2	KG	2	1
Chor 3	KG	2	1
Dirigieren 1 <sup>2</sup>	KG	1	0,5
Dirigieren 2 <sup>2</sup>	KG	1	0,5
Chorleitung 1	KG	2	1
<b>Summe</b>		<b>52</b>	<b>54</b>

## § 7 / 2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester)

Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können, wenn die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bereits im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

	Typ	SSt	ECTS – Punkte
<b>Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis</b>			
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(6:2=) 3	3
Schulpraktische Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(9:2=) 4,5 Wochen	3
<b>Musikpädagogik</b>			
Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 3 <sup>3</sup>	UE	2	2
Musikpädagogisches Seminar	SE	2	3
Kooperative Musikdidaktik <sup>6</sup>	SE	2	2
Musikpädagogisches Projekt <sup>7</sup>	PT	2	3
<b>Musiktheorie</b>			
Tonsatz 3	UE	2	2
Tonsatz 4	UE	2	2
Werkanalyse	SE	2	2
<b>Musikwissenschaft</b>			
Musikgeschichte 3	VO	2	2
Musikgeschichte 4	VO	2	2
Geschichte des Jazz und der Populärmusik 1	VO	1	1
Musikwissenschaftliches Seminar	SE	2	3
Akustik <sup>8</sup>	VO	1	1
Instrumentenkunde <sup>8</sup>	VO	1	1
<b>Künstlerische Fertigkeiten<sup>4</sup></b>			
Künstlerisches Hauptfach 5	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 6 mit Korrepetition <sup>9</sup>	KE	2	3
Künstlerisches Fach: Klavier 3 <sup>5</sup>	KE	1	1,5
Künstlerisches Fach: Klavier 4 <sup>5</sup>	KE	1	1,5
Künstlerisches Fach: Klavier 5 <sup>5</sup>	KE	1	1,5
Begleitpraktikum Jazz/Pop (Klavier) <sup>5,10,13</sup>	KE	1	1,5
Gesang für MusikpädagogInnen 5	KE	1	1
Gesang für Musikpädagoginnen 6	KE	1	1
Gitarrepraktikum 1 <sup>11,13</sup>	KG	1	1
Gitarrepraktikum 2 <sup>11,13</sup>	KG	1	1,5
Bandpraktikum (Grundlagen) <sup>12,13</sup>	UE	2	2
Bandpraktikum 1 <sup>12,13</sup>	KG	2	2
Musizieren in der Klasse <sup>14</sup>	KG	2	2
<b>Chor- und Chorleitung</b>			
Chor 4 <sup>15</sup>	KG	2	1
Chorleitung 2	KG	2	1
Ensemble und Ensembleleitung 1	KG	2	1
Ensemble und Ensembleleitung 2	KG	2	1
<b>Wahlfächer</b>			
Musikwissenschaftliche und musiktheoretische Wahlfächer <sup>16</sup>		5	2,5
Künstlerisch-praktische Wahlfächer <sup>17</sup>		4	2
<b>Summe</b>		<b>61</b>	<b>63</b>
<b>Freie Wahlfächer<sup>18</sup></b>			
Freie Wahlfächer <sup>18</sup>		6	3
Diplomarbeit			15

## Erläuterungen

- <sup>1</sup> Studieneingangsphase (SEP).
- <sup>2</sup> Die beiden Lehrveranstaltungen können auch in einem Semester angeboten werden.
- <sup>3</sup> Die inhaltlichen Schwerpunkte werden folgendermaßen aufgeschlüsselt, wobei die Gruppengröße im fachdidaktischen Anteil max. 12 und im unterrichtspraktischen Anteil max. 4 beträgt:

Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 1: Singen und Musizieren

Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 2: Hören und Erfassen

Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 3: Bewegen und Gestalten

- <sup>4</sup> Von Studierenden mit Künstlerischem Hauptfach Klavier sind anstelle der 5 SSt Künstlerisches Fach Klavier folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	Typ	SSt	
Chor (1. Studienabschnitt)	UE	2	
Musik und Bewegung 3 (2. StA)	UE	1	
Sprechtechnik und Rhetorik 1 (2. StA)	VU	1	
Sprechtechnik und Rhetorik 2 (2. StA)	VU	1	

Von Studierenden mit Künstlerischem Hauptfach Gesang sind anstelle der 6 SSt Gesang für Musikpädagoginnen folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	Typ	SSt	
Chor (1. StA)	UE	2	
Sprechtechnik und Rhetorik 1 (1. StA)	VU	1	
Sprechtechnik und Rhetorik 2 (1. StA)	VU	1	
Kinder- und Jugendstimm- bildung 1 (2. StA)	KG	1	
Musik und Bewegung 3 (2. StA)	UE	1	

- <sup>5</sup> Klavierpraktikum, Künstlerisches Fach: Klavier sowie Begleitpraktikum Jazz/Pop (Klavier) sind als das gesamte Studium begleitende Lehrveranstaltungen konzipiert und sollten daher nach Möglichkeit in verschiedenen Semestern absolviert werden.
- <sup>6</sup> Lehrveranstaltung, die musikdidaktische Problemstellungen unter wissenschaftlichen, künstlerischen und/oder pädagogischen Perspektiven behandelt und von mindestens zwei Lehrenden (Musikpädagogik und kooperatives Fachgebiet, inner- oder außeruniversitär) in Kooperation geleitet wird.
- <sup>7</sup> In der Planung, Durchführung, Dokumentation und Reflexion eines musikpädagogischen Projektes werden die Studierenden individuell begleitet. Im Plenum werden die Projekte präsentiert und besprochen.
- <sup>8</sup> Die beiden Lehrveranstaltungen können auch als Lehrveranstaltung „Akustik und Instrumentenkunde“ im gleichwertigen Stundenausmaß angeboten werden.
- <sup>9</sup> Korrepetition dient der Prüfungsvorbereitung und wird, wo notwendig, in entsprechendem Ausmaß in den Hauptfachunterricht integriert.
- <sup>10</sup> Begleitpraktikum Jazz/Pop (Klavier) sollte nach der Absolvierung von Künstlerisches Fach: Klavier 5 belegt werden.

- <sup>11</sup> Einschließlich Vorbereitung auf Bandpraktikum und Ensemblespiel mit E-Gitarre und E-Bass. Der künstlerische Gruppenunterricht findet in 3er-Gruppen statt.
- <sup>12</sup> In diesen Lehrveranstaltungen werden grundlegende und weiterführende Kenntnisse in den Bereichen Tontechnik, Instrumente (E-Gitarre, E-Bass, Keyboard, Schlagzeug...), musiktheoretische Grundbegriffe (Stil, Popharmonielehre, Akkordbezifferung, Arrangement und Schulpraktisches Komponieren...) sowie der Einsatz von Notensatzprogrammen vermittelt. Der Unterricht findet in Gruppen von 6 bis max. 7 Studierenden statt.
- <sup>13</sup> Einschließlich dezidierter Aufgabenstellungen zur Vermittlung auditiver Kompetenzen (Gehörbildung).
- <sup>14</sup> Diese Lehrveranstaltung kann sowohl im Sinn von Bandpraktikum 2 als auch als Klassenmusizieren abgehalten werden.
- <sup>15</sup> Anstelle von Chor 4 kann auch Kinder- und Jugendstimmbildung 1 und 2 belegt werden.
- <sup>16</sup> Die 5 SSt musikwissenschaftliche und musiktheoretische Wahlfächer sind aus folgenden Fachbereichen zu wählen: Musikpädagogik, Musiktheorie, Musikwissenschaft, Neue Medien.
- <sup>17</sup> Die 4 SSt künstlerisch-praktische Wahlfächer können z.B. aus folgenden Bereichen gewählt werden: Chor- und Ensembleleitung, Gehörbildung. Bei entsprechenden Vorkenntnissen und nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Studienplätzen kann auch künstlerischer Einzelunterricht auf einem weiteren Instrument gewählt werden.
- <sup>18</sup> Freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 SSt sind im Laufe der gesamten Studiendauer zu absolvieren. Es wird empfohlen, einen Teil davon im ersten Studienabschnitt abzuschließen.

## Gesamtrechnung

	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
1. Studienabschnitt	52	54
2. Studienabschnitt	61	63
Freie Wahlfächer	6	3
Diplomarbeit		15
<b>Gesamtsumme</b>	<b>119</b>	<b>135</b>

## **§ 8 Profilbildendes Modul**

Auf Antrag der/des Studierenden kann die Curricularkommission der Studiendirektorin/dem Studiendirektor empfehlen, besondere Qualifikationen in einem Fachbereich als profilbildendes Modul anzuerkennen.

Als Nachweis dazu sind mindestens 12 in einem entsprechenden thematischen Zusammenhang stehende und über das absolvierte curriculare Pflichtstundenausmaß hinausgehende universitäre Semesterwochenstunden zu erbringen.

In begründeten Einzelfällen kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Empfehlung der Curricularkommission auch ein profilbildendes Modul mit weniger Semesterwochenstunden genehmigen.

Erkennt die Studiendirektorin/der Studiendirektor die nachgewiesenen und vorgelegten Leistungen als profilbildendes Modul an, so wird dieses Modul im Diplomzeugnis gesondert ausgewiesen.

## **§ 9 Anerkennung des Studiums an Pädagogischen Hochschulen\***

Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschulen mit Lehramtsprüfung Musikerziehung wird nach bestandener Zulassungsprüfung ihre Vorbildung zur Ablegung der 1. Diplomprüfung angerechnet.

Dazu sind außerdem folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

- Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis
- Musikpädagogisches Proseminar (2 SSt)
- Künstlerisches Hauptfach 1–4 (8 SSt)
- Künstlerisches Fach: Klavier 1–2 (2 SSt)
- Klavierpraktikum 1–2 (2 SSt)
- Gesang für MusikpädagogInnen 1–4 (4 SSt)

---

\* Den Absolventen von Pädagogischen Hochschulen wird ihr Studium – mit Ausnahme von VO Theorien für den Unterricht – für die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes und für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO, 1+1 bzw. 2 SSt) angerechnet.

## **ANHANG: Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung**

### **1. Regelung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung\***

- 1.1 Die Anzahl der zu absolvierenden Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung des Lehramtsstudiums ist die Summe der für die beiden Unterrichtsfächer vorgesehenen Semesterstunden der allgemeinen pädagogischen Ausbildung.
- 1.2 Das Stundenausmaß der allgemeinen pädagogischen Ausbildung beträgt sieben Semesterstunden je Unterrichtsfach.
- 1.3 Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
  - a. Einführung in die Schulpädagogik (PS; 2 SSt)
  - b. Theorien für den Unterricht (VO; 2 SSt)
  - c. Planung von Unterricht (PS; 1 SSt)
- 1.4 Die Lehrveranstaltung „Einführung in die Schulpädagogik“ (PS; 2 SSt) ist Teil der Studieneingangsphase. Sie ist organisatorisch mit dem pädagogischen Erkundungspraktikum verbunden und nimmt inhaltlich auf dieses Bezug (siehe Punkt 2.2).
- 1.5 Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind:
  - a. Reflexion eigener Schulerfahrungen (PS; 1 SSt)
  - b. Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten (PS; 2 SSt)
  - c. Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO; 1+1 SSt bzw. 2 SSt)
  - d. Schulentwicklung (VO; 2 SSt)
  - e. Studienplangebundenes Wahlfach, z. B. Evaluation von Lehr-/ Lernprozessen; Lehren und Lernen mit neuen Medien; kommunikative Kompetenz; classroom-management; innovative didaktische Konzepte; Leistungsbeurteilung im Unterricht (PS, SE oder VO; 2 SSt)
- 1.6 Die unter Punkt 1.5 c. und 1.5 d. genannten Lehrveranstaltungen können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.
- 1.7 Gleichlautende Lehrveranstaltungen sind nicht für unterschiedliche Unterrichtsfächer anrechenbar.

---

\* Die insgesamt 14 SSt der allgemeinen pädagogischen Ausbildung sind zu gleichen Teilen den Semesterstunden-Kontingenten der beiden gewählten Unterrichtsfächer zuzurechnen.



## 1.8 Empfohlener Semesterplan für die allgemeine pädagogische Ausbildung sowie Zuordnung von ECTS – Punkten:

Sem.	Lehrveranstaltungstitel	Art	Stunden	ECTS
2.	Einführung in die Schulpädagogik	PS	2	2
4.	Theorien für den Unterricht	VO	2	2
4.	Planung von Unterricht	PS	1	1
5.	Reflexion eigener Schulerfahrungen	AG	1	1
5.	Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten	PS	2	2
5.	Entwicklungspsychologie	VP	1	1
5.	Pädagogische Psychologie	VP	1	1
6. oder später	Schulentwicklung	VO	2	2
6. oder später	Studienplangebundenes Wahlfach		2	2
Summe			14	14

## 2. Regelung der schulpraktischen Ausbildung

Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen (Anlage 1, Z 3.6. UniStG). Sie besteht aus den in Punkt 2.3 und Punkt 2.5 angeführten Praxislehrveranstaltungen.

- 2.1 Gemäß Anlage 1 Z 3.4 UniStG ist die Summe (11 SSt) der diesen Praxislehrveranstaltungen zugeordneten Semesterstundenzahlen im Gesamtumfang nicht inbegriffen.
- 2.2 Die schulpraktische Ausbildung des ersten Studienabschnitts besteht aus der nachstehenden Praxislehrveranstaltung. Sie ist Teil der Studieneingangsphase: Pädagogisches Erkundungspraktikum (3 Wochen mit 30 Praxisstunden, SP, 2 SSt)
- 2.3 Die schulpraktische Ausbildung des zweiten Studienabschnitts besteht aus folgenden drei Praxislehrveranstaltungen (9 Wochen mit 135 Praxisstunden, 9 SSt):
  - a. Einführungsphase (3 Wochen mit insgesamt 45 Praxisstunden, SP, 3 SSt)
  - b. Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 SSt)

- c. Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B (3 Wochen mit 45 Praxisstunden, SP, 3 SSt). Die Übungsphasen können auf Antrag der/des Studierenden auf max. vier Wochen erstreckt werden.

2.4 Die Einführungsphase wird in einem Unterrichtsfach nach Wahl der bzw. des Studierenden absolviert.

2.5 Zulassungsvoraussetzungen für die Einführungsphase sind:

- a. Die Absolvierung der Studieneingangsphase für die allgemeine pädagogische Ausbildung
- b. die unter Punkt 1.3 b. und 1.3 c. genannten Lehrveranstaltungen
- c. der erste Studienabschnitt in dem betreffenden Unterrichtsfach

2.6 Zulassungsvoraussetzungen für die Übungsphasen sind:

- a. die Absolvierung der Einführungsphase
- b. die Absolvierung des PS Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten

2.7 Bei den schulpraktischen Lehrveranstaltungen ist nach Maßgabe der Möglichkeiten darauf zu achten, dass Erfahrungen in der Unter- und Oberstufe sowie in allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen gemacht werden.

2.8 Die LV Entwicklungspsychologie, pädagogische Psychologie und Schulentwicklung können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

2.9 Empfohlener Semesterplan der Schulpraxis sowie Zuordnung von ECTS – Punkten:

Sem.	<i>Lehrveranstaltungstitel</i>	<i>Art</i>	<i>Wochen</i>	<i>ECTS</i>
2.	Pädagogisches Erkundungspraktikum	PS	2 (30 St)	2
5.	Einführungsphase	PS+SP	3 (45 St)	1
5. oder später	Übungsphase aus dem Unterrichtsfach A	SP	3 (45 St)	2
6. oder später	Übungsphase aus dem Unterrichtsfach B	SP	3 (45 St)	2
Summe			11 (165 St)	4

### 3. Spezifische Prüfungsbestimmungen \*

3.1 Die allgemeine pädagogische Ausbildung wird mit einer Fachprüfung auf der Basis eines Portfolios abgeschlossen. Diese Fachprüfung hat den Abschluss der schulpraktischen Ausbildung zur Voraussetzung. Das Portfolio ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfer abzugeben und hat mindestens drei Teile zu umfassen. Diese sind Ausgangspunkt für ein halbstündiges Prüfungsgespräch, in dem die mit dem Portfolio vorgegebenen Inhalte behandelt werden.

3.2 Für das Portfolio sind von den Studierenden drei der folgenden Teile auszuwählen:

- ein *Unterrichtsplan*
- ein *Beobachtungsbericht*
- kommentierte Teile aus *Lerntagebüchern*, aus denen die Reflexion über pädagogisch relevante Lernerfahrungen ersichtlich ist
- kommentierte *Videoaufnahmen* über eigene praktische Versuche
- ein *Additum* aus einer Lehrveranstaltungen über Entwicklungspsychologie oder Pädagogische Psychologie
- ein *Additum* aus einem studienplangebundenen Wahlfach
- eine Ausarbeitung des „*eigenen Themas*“ für die Lehrveranstaltung „Schulentwicklung“ in Form eines Lehrtextes oder einer Mindmap oder ähnlich

3.3 Als Prüfer können von den Studierenden Personen gewählt werden, die im zweiten Studienabschnitt zumindest eine Lehrveranstaltung der allgemeinen pädagogischen Ausbildung anbieten.

3.4 Dieser Prüfungsmodus ist spätestens drei Jahre nach Durchführung der ersten Prüfung von der Curricularkommission zu evaluieren.

### 4. Anrechnung von Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung, die in Innsbruck absolviert wurden

4.2 Wenn die allgemeine pädagogische Ausbildung und die schulpraktische Ausbildung zur Gänze an der Universität Innsbruck absolviert wurde, werden beide Ausbildungsteile zur Gänze für die allgemeine pädagogische Ausbildung und für die schulpraktische Ausbildung an der Universität Salzburg (Studienplan für das Lehramt an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät vom 1. 10. 2001) angerechnet.

---

\* Zwischen dem ILLB (bzw. dem entsprechenden Institut) und der zuständigen Curricularkommission der Universität Mozarteum Salzburg können gemeinsam Regelungen über die Ausgestaltung und Umsetzung der spezifischen Prüfungsbestimmungen getroffen werden.

4.3 Wenn die im ersten bzw. im zweiten Studienabschnitt vorgesehenen Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung zur Gänze an der Universität Innsbruck absolviert wurden, werden diese als Äquivalent für die Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung und der schulpraktischen Ausbildung des entsprechenden Studienabschnittes an der Universität Salzburg angerechnet.

Für die Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen der allgemeinen pädagogischen Ausbildung gilt folgende Regelung

Orientierungseinheit 2 SSt	Einführung in die Schulpädagogik 2 SSt
Reflexionseinheit 2 SSt	Reflexion eigener Schulerfahrungen 1 SSt
Grundlagen des Lehrens und Lernens 2 SSt	Entwicklungspsychologie 1 SSt, und Pädagogische Psychologie 1 SSt
Basiskompetenzen 1 2 SSt	Didaktisch-kommunikative Fähigkeiten (Lehrverhaltenstraining) 2 SSt
Basiskompetenzen 2 2 SSt	Planung von Unterricht 1 SSt
Wahlfachmodul 4 SSt	Schulentwicklung 2 SSt und Studienplangebundenes Wahlfach 2 SSt

Für die Lehrveranstaltung „Theorien für den Unterricht“ wird in Innsbruck keine inhaltlich äquivalente Lehrveranstaltung angeboten.

4.4 Für die Anrechnung einzelner Lehrveranstaltungen der schulpraktischen Ausbildung gilt folgende Regelung:

<i>Innsbruck</i>	<i>Salzburg</i>
Eingangspraktikum 2 SSt	Pädagogisches Erkundigungspraktikum 2 SSt
Basispraktikum 4 SSt	Einführungsphase 3 SSt
Fachpraktikum I 4 SSt	Übungsphase I 3 SSt
Fachpraktikum II 4 SSt	Übungsphase II 3 SSt

## 5. Anerkennung von Studien an Pädagogischen Hochschulen

Den Absolventinnen bzw. Absolventen von Pädagogischen Hochschulen wird ihr Studium – mit Ausnahme von VO Theorien für den Unterricht – für die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes und für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie (VP bzw. VO, 1+1 bzw. 2 SSt) angerechnet (vgl. UniStG Anlage 3.8).

# Äquivalenzliste Curriculum A1 WS 2012/13

## 1. Studienabschnitt

<i>Curriculum 2012</i>				<i>Curriculum 2008</i>			
<b>Allg. Pädagogik und Schulpraxis</b>	Typ	SSt	ECTS	<b>Allg. Pädagogik und Schulpraxis</b>	Typ	SSt	ETCS
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in IBK		4	4	Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in IBK		4	4
Schulprakt. Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		1,5 Wo	1	Schulprakt. Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		1,5 Wo	1
<b>Musikpädagogik</b>				<b>Musikpädagogik</b>			
Einführung in die Musikpädagogik	VU	2	2	Einführung in die Musikpädagogik	PS	2	2
Fachspezifische Techniken wiss. Arb. 1	VU	1	1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	VU	2	2
Fachspezifische Techniken wiss. Arb. 2	VU	1	1				
Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 1	UE	2	2	Musikdidaktik 1	SE	2	2
Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 2 + 2 SSt freies WF	UE	2 2	2 1	Musikdidaktik 2 und Lehrpraxis an Höheren Schulen 1	SE UE	2 2	2 1
Musikpädagogisches Proseminar	PS	2	3	Historische und syst. Musikpädagogik 1	SE	2	2
<b>Musiktheorie</b>				<b>Musiktheorie</b>			
Tonsatz 1	UE	2	2	Tonsatz für Musikpädagogen 1	PS	2	2
Tonsatz 2	UE	2	2	Tonsatz für Musikpädagogen 2	PS	2	2
Formenlehre und Musikanalyse	PS	2	2	Formenlehre und Musikanalyse 1	PS	2	2
<b>Musikwissenschaft</b>				<b>Musikwissenschaft</b>			
Musikgeschichte 1	VO	2	2	Musikgeschichte 1	VO	2	2
Musikgeschichte 2	VO	2	2	Musikgeschichte 2	VO	2	2
<b>Künstlerische Fertigkeiten</b>				<b>Künstlerische Fertigkeiten</b>			
Künstlerisches Hauptfach 1	KE	2	3	Künstlerisches Hauptfach 1	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 2	KE	2	3	Künstlerisches Hauptfach 2	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 3	KE	2	3	Künstlerisches Hauptfach 1	KE	1	1,5
	KE			Künstlerisches Hauptfach 2	KE	1	1,5
Künstlerisches Fach Klavier 1	KE	1	1,5	Künstlerisches Fach Klavier 1	KE	1	1
Künstlerisches Fach Klavier 2	KE	1	1,5	Künstlerisches Fach Klavier 2	KE	1	1
Klavierpraktikum 1	KE	1	1,5	Klavierpraktikum 1	KE	1	1
Klavierpraktikum 2	KE	1	1,5	Klavierpraktikum 2	KE	1	1
Gesang für MusikpädagogInnen 1	KE	1	1	Künstlerisches Fach Gesang 1	KE	1	1
Gesang für MusikpädagogInnen 2	KE	1	1	Künstlerisches Fach Gesang 2	KE	1	1
Gesang für MusikpädagogInnen 3	KE	1	1	Künstlerisches Fach Gesang 3	KE	1	1
Gesang für MusikpädagogInnen 4	KE	1	1	Künstlerisches Fach Gesang 4	KE	1	1
Musik und Bewegung 1	UE	1	0,5	Musik und Bewegung 1	UE	1	0,5
Musik und Bewegung 2	UE	1	0,5	Musik und Bewegung 2	UE	1	0,5
<b>Chor- und Chorleitung</b>				<b>Chor- und Chorleitung</b>			
Chor 1	KG	2	1	Chor 1	KG	2	1
Chor 2	KG	2	1	Chor 2	KG	2	1
Chor 3	KG	2	1	Chor 3	KG	2	1
Dirigieren 1	KG	1	0,5	Dirigieren 1	KG	1	0,5
Dirigieren 2	KG	1	0,5	Dirigieren 2	KG	1	0,5
Chorleitung 1	KG	2	1	Chorleitung 1	KG	2	1

## 2. Studienabschnitt

<i>Curriculum 2012</i>				<i>Curriculum 2008</i>			
<b>Allg. Pädagogik und Schulpraxis</b>	Typ	SSt	ECTS	<b>Allg. Pädagogik und Schulpraxis</b>	Typ	SSt	ETCS
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in IBK		3	3	Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in IBK		3	2
Schulprakt. Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		4,5 Wo	3	Schulprakt. Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		4,5 Wo	3
<b>Musikpädagogik</b>				<b>Musikpädagogik</b>			
Fachdidaktik und Unterrichtspraxis 3 + 2 SSt freies WF	UE	2 2	2 1	Musikdidaktik 3 und Lehrpraxis an Höheren Schulen 2	SE UE	2 2	2 1
Musikpädagogisches Seminar	SE	2	3	Musikpädagogisches Oberseminar oder Historische und syst. Musikpädagogik 2	SE	2	2
Kooperative Musikdidaktik	SE	2	2	Kooperative Musikdidaktik 1	SE/UE	2	1
Musikpädagogisches Projekt	PT	2	3	-			
<b>Musiktheorie</b>				<b>Musiktheorie</b>			
Tonsatz 3	UE	2	2	Tonsatz 3	SE	2	2
Tonsatz 4	UE	2	2	Tonsatz 4	SE	2	2
Werkanalyse	SE	2	2	Formenlehre und Werkkunde	SE	2	2
<b>Musikwissenschaft</b>				<b>Musikwissenschaft</b>			
Musikgeschichte 3	VO	2	2	Musikgeschichte 3	VO	2	2
Musikgeschichte 4	VO	2	2	Musikgeschichte 4	VO	2	2
Geschichte d. Jazz u. d. Populärmusik 1 + 1 SSt musikwiss./-theoretisches WF	VO	1 1	1 0,5	Musikgeschichte 5 oder 6 (VO)	VO	2	2
Musikwissenschaftliches Seminar	SE	2	3	Musikgeschichte 5 bzw. 6 (SE)	SE	2	2
Akustik	VO	1	1	Akustik und Instrumentenkunde 1	VO	1	1
Instrumentenkunde	VO	1	1	Akustik und Instrumentenkunde 2	VO	1	1
<b>Künstlerische Fertigkeiten</b>				<b>Künstlerische Fertigkeiten</b>			
Künstlerisches Hauptfach 5	KE	2	3	Künstlerisches Hauptfach 3	KE	2	3
Künstlerisches Hauptfach 6 mit Korrepetition	KE	2	3	Künstlerisches Hauptfach 4 (2 SSt) oder Künstlerisches Hauptfach 3+4 (1+1 SSt)	KE	2	3
Künstlerisches Fach: Klavier 3	KE	1	1,5	Künstlerisches Fach Klavier 3	KE	1	1
Künstlerisches Fach: Klavier 4	KE	1	1,5	Künstlerisches Fach Klavier 4	KE	1	1
Künstlerisches Fach: Klavier 5	KE	1	1,5	Künstlerisches Fach Klavier 5	KE	1	1
Begleitpraktikum Jazz/Pop (Klavier)	KE	1	1,5	Begleitprakt. Jazz/Pop (Klavier) 1 od. 2	KE	1	1
Gesang für MusikpädagogInnen 5	KE	1	1	Künstlerisches Fach Gesang 5	KE	1	1
Gesang für Musikpädagoginnen 6	KE	1	1	Künstlerisches Fach Gesang 6	KE	1	1
Gitarrepraktikum 1	KE	1	1	Begleitpraktikum Jazz/Pop 1 (Gitarre)	KE	1	1
Gitarrepraktikum 2	KE	1	1,5	Begleitpraktikum Jazz/Pop 2 (Gitarre)	KE	1	1
Bandpraktikum (Grundlagen)	UE	2	2	Jazz/Pop-Praktikum 1 und Jazz/Pop-Praktikum 2	UE UE	1 1	0,5 0,5
Bandpraktikum 1	UE	2	2	-			
Musizieren in der Klasse	UE	2	2	Klassenmusizieren	UE	2	2
<b>Chor- und Chorleitung</b>				<b>Chor- und Chorleitung</b>			
Chor 4	KG	2	1	Chor 4	KG	2	1
Chorleitung 2	KG	2	1	Chorleitung 2	KG	2	1
Ensemble und Ensembleleitung 1	KG	2	1	Ensemble und Ensembleleitung 1	KG	2	1
Ensemble und Ensembleleitung 2	KG	2	1	Ensemble und Ensembleleitung 2	KG	2	1
<b>Wahlfächer</b>				<b>Wahlfächer</b>			
Musikwissenschaftliche und musiktheoretische Wahlfächer		5	2,5	Musikwissenschaftliche und musiktheoretische Wahlfächer		5	2,5
Künstlerisch-praktische Wahlfächer		4	2	Künstlerisch-praktische Wahlfächer		4	2
Freie Wahlfächer		6	3	Freie Wahlfächer		6	3

**Ersatzpflichtfächer (EPF) für beide Studienabschnitte**

<i>Curriculum 2012</i>				<i>Curriculum 2008</i>			
	Typ	SSt	ECTS		Typ	SSt	ETCS
Chor	KG	2		Künstlerisches Fach (2 SSt)	KE	2	
Kinder- und Jugendstimmbildung	KG	1		Künstlerisches Fach (1 SSt)	KE	1	
Musik und Bewegung 3	UE	1		Künstlerisches Fach (1 SSt)	KE	1	
Sprechtechnik und Rhetorik 1	VU	1		Künstlerisches Fach (1 SSt)	KE	1	
Sprechtechnik und Rhetorik 2	VU	1		Künstlerisches Fach (1 SSt)	KE	1	

**Curriculum  
für das Lehramtsstudium  
mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung  
und dem Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung  
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

**594 Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung**



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Qualifikationsprofil.....	3
	1. Allgemein-pädagogische Kompetenzen .....	3
	2. Fachkompetenzen .....	4
§ 2	Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums .....	5
§ 3	Zulassung zum Studium .....	5
	1. Wahl der Instrumente.....	5
	2. Zulassungsprüfung .....	6
§ 4	Prüfungsordnung .....	6
	1. Erste Diplomprüfung .....	6
	2. Diplomarbeit.....	7
	3. Zweite Diplomprüfung .....	7
§ 5	Lehrveranstaltungsarten .....	8
§ 6	1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester).....	9
§ 7	2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester).....	10
§ 8	Profilbildendes Modul.....	12

Studienvorschriften für die allgemeine pädagogische und schulpraktische Ausbildung  
siehe Curriculum für das Lehramtsstudienfach Musikerziehung (A1)

## § 1 Qualifikationsprofil

Das Lehramtsstudium dient der fachwissenschaftlichen und -didaktischen, der pädagogisch-wissenschaftlichen sowie der künstlerischen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an Höheren Schulen.

Ziel des Lehramtsstudiums an der Universität Mozarteum ist die Berufsvorbildung für die Ausübung des Lehramtes an Mittleren und Höheren Schulen, an Pädagogischen Hochschulen, sowie für vielfältige weitere Berufsfelder, wie außerschulische Jugenderziehung, Erwachsenenbildung, Kulturarbeit, Medien, u.a. Darüber hinaus soll das Studium zur Persönlichkeitsentfaltung und zur Entwicklung sozialer Kompetenzen der Studierenden beitragen.

Die Studierenden sollen befähigt werden, künstlerische und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wahrzunehmen sowie diese mitzugestalten.

Voraussetzung dafür ist die systematische Auseinandersetzung mit künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Inhalten sowie Methoden des jeweiligen Unterrichtsfaches. Das Studium orientiert sich sowohl am Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften unter Bezugnahme auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen sowie Pädagogischen Hochschulen und die darin enthaltenen allgemeinen und ganzheitlichen Bildungsziele.

### 1. Allgemein-pädagogische Kompetenzen

- Fähigkeit, Kinder und Jugendliche zu kreativen künstlerischen Prozessen zu ermutigen, diese zu initiieren und zu begleiten
- Fähigkeit, das eigene künstlerische Potential für Bildung, Erziehung und Unterricht fruchtbar zu machen
- Fähigkeit, Wissen zu strukturieren und für den jeweiligen Verständnishorizont der Schülerinnen und Schüler aufzubereiten und anschaulich zu vermitteln
- Fähigkeit zur Planung und Gestaltung, Beobachtung und Evaluation von Unterricht, sowie zur Leistungsfeststellung und -beurteilung
- Verfügen über ein umfassendes Repertoire an Unterrichtsmethoden, einschließlich fächerübergreifenden Unterrichts und Projektmanagements sowie über adäquate Präsentations- und Kommunikationstechniken
- Fähigkeit, die Bedürfnisse und Wünsche sowie die soziale und entwicklungsbedingte Situation der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und zu berücksichtigen
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Kenntnisse und Anwendung der für Unterricht und Erziehung relevanten Ergebnisse der Humanwissenschaften
- Befähigung zum Medien- und Computereinsatz inklusive eigenständiger Nutzung und Gestaltung elektronischer Informationsdienste
- reflektierter Umgang mit Fach- und Alltagssprache sowie mit künstlerischen ‚Sprachcodes‘

- reflektierte Kenntnis von kunstpädagogischen Theorien, Bildungs- und Gesellschaftstheorien und den strukturellen Bedingungen des Schulwesens
- Fähigkeit zur Vernetzung von künstlerischen, kunsttheoretischen und wissenschaftlichen Inhalten im Hinblick auf eine pädagogische Umsetzung
- Verfügen über Methoden eigenständigen Wissenserwerbs und Nutzung von Fortbildungsangeboten
- Fähigkeit, durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaft beizutragen

## 2. Fachkompetenzen

- Verfügen über eine differenzierte künstlerische Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit sowie über entsprechende instrumental- bzw. gesangstechnische Fähigkeiten, um das Fach Instrumentalmusikerziehung künstlerisch glaubhaft zu vertreten
- Fähigkeit zur eigenen künstlerischen Präsentation sowohl solistisch als auch in verschiedenen musikalischen Gruppen (Kammermusik, Ensemble, Orchester/Chor)
- Kenntnis eines breiten Spektrums von musikalischen Stilen und Gattungen und deren Erschließung mit dem Instrument/der Stimme
- Wissen und Fertigkeiten im Bereich der Aufführungspraxis des jeweiligen Instruments bzw. des Gesangs
- Fähigkeit zur Vermittlung der Bedeutung des aktiven Musizierens als
  - Form der intensiven menschlichen Kommunikation
  - Ausdruck von Gefühlen, Stimmungen und Vorstellungen
  - Empfindung der Einheit von Bewegung, Gefühl und Denken
- Kenntnis der verschiedenen lern- und spieltechnischen Zugänge zum Instrument/Gesang sowie Kenntnis von Übermethoden und deren Vermittlungsarten
- Kenntnis von einschlägigen instrumental-/vokaldidaktischen Konzepten
- Fähigkeit zur Abstimmung der Unterrichtsmethode auf die individuelle Situation der Schülerinnen und Schüler (kognitive, emotionale und sensu-motorische Bedingungen, situative Gegebenheiten)
- Kenntnisse der relevanten anatomischen und psycho-physiologischen Grundlagen des Instrumentalspiels bzw. des Gesangs und deren Anwendung in Hinblick auf die Optimierung von musikalischen Bewegungsabläufen und die Prävention von Fehlhaltungen
- Fähigkeit, die besonderen Anforderungen des instrumentalen/vokalen Gruppenunterrichtes zu berücksichtigen und dessen Möglichkeiten zu nutzen
- umfassende Kenntnis der Unterrichtsliteratur für das jeweilige Instrument bzw. für den Gesang auf allen Alters- und Leistungsstufen
- Fähigkeit zur Vernetzung von instrumentalen Kenntnissen und Fertigkeiten mit allgemeinmusikalischen, musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Inhalten
- Fähigkeit, Querverbindungen zu den im Musikunterricht vermittelten Kenntnissen und Fertigkeiten herzustellen und diese zu erweitern
- Wissen über den Zusammenhang von Musik und Bewegung und dessen Nutzbarmachung für den Instrumental- bzw. Gesangsunterricht

- Bereitschaft, die dem Instrumentallehrer zufallende Rolle als Vorbild und Bezugsperson für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich wahrzunehmen
- Bereitschaft, das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler (Eltern, Schule, Zugehörigkeit zu Gruppen, Vereinen u. dgl.) zu berücksichtigen
- Fähigkeit zur Motivierung der Schülerinnen und Schüler zu einem effektiven und konstanten Übeverhalten
- Fähigkeit und Bereitschaft zum Wecken eines über die Schule hinausgehenden eigenständigen Interesses am Singen bzw. Musizieren
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Planung und Durchführung von musikbezogenen Veranstaltungen im schulischen Bereich

## **§ 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums**

Das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung ist mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung zu kombinieren.

Das Studium dauert 9 Semester und umfasst 135 ECTS-Punkte.

Im 2. Studienabschnitt ist in Instrumentalmusikerziehung oder Musikerziehung eine wissenschaftliche Diplomarbeit zu verfassen.

Das Studium gliedert sich in 2 Studienabschnitte:

Der 1. Studienabschnitt umfasst 4 Semester,

der 2. Studienabschnitt umfasst 5 Semester.

Die Studieneingangsphase (SEP) ist in den ersten zwei Semestern zu absolvieren.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

### **1. Wahl der Instrumente**

Im Rahmen des Studiums des Unterrichtsfaches Instrumentalmusikerziehung sind zwei Instrumente aus unterschiedlichen Instrumentengruppen, oder ein Instrument und Gesang als Künstlerische Hauptfächer zu studieren. Als Künstlerische Hauptfächer können Klavier, Gesang sowie alle an den jeweiligen Standorten Salzburg und Innsbruck angebotenen Instrumente gewählt werden.

Im ersten Künstlerischen Hauptfach wird ein höheres Niveau erwartet als im zweiten. Vor der Zulassungsprüfung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten bekannt geben, welche Künstlerischen Hauptfächer gewählt werden.

## 2. Zulassungsprüfung

Die Zulassung zum Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung setzt neben der allgemeinen Universitätsreife die Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Level B2) und die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung voraus.

Die Zulassungsbewerber werden in folgenden Bereichen geprüft:

- a. 1. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag von Werken höheren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 20 Minuten)\*
- b. 2. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag von Werken mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 15 Minuten)\*

## § 4 Prüfungsordnung

Die einzelnen Prüfungsfächer sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

### 1. Erste Diplomprüfung

Die 1. Diplomprüfung besteht aus:

- erfolgreicher Absolvierung sämtlicher vorgeschriebener Lehrveranstaltungsprüfungen des 1. Studienabschnitts
- Leistungsüberprüfungen in beiden Künstlerischen Hauptfächern:
  - a. 1. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 20 Minuten)\*\*
  - b. 2. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 15 Minuten)\*\*

---

\* Genaue Prüfungsanforderungen finden sich im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung.

\*\* Die Prüfungsprogramme sind in Absprache mit den betreuenden Lehrenden festzulegen.

## 2. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein Thema aus den Fachbereichen des Lehramtsstudiums Instrumentalmusikerziehung selbständig, inhaltlich fruchtbar sowie methodisch und formal korrekt zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist nur in einem Unterrichtsfach anzufertigen.

Die Diplomarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet (diese werden, rein rechnerisch, zu gleichen Teilen – je 15 Punkte – auf beide Lehramtsfächer aufgeteilt).

## 3. Zweite Diplomprüfung

Die 2. Diplomprüfung besteht aus:

- erfolgreicher Absolvierung sämtlicher vorgeschriebener Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern des 2. Studienabschnitts
- kommissionellen Prüfungen in beiden Künstlerischen Hauptfächern:
  - a. 1. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 25 Minuten)\*
  - b. 2. Künstlerisches Hauptfach: Vortrag eines vorbereiteten Prüfungsprogramms mit Werken aus verschiedenen Stilepochen (Dauer: ca. 20 Minuten)\*
  - c. Instrumental-/Gesangspädagogische Prüfungen in beiden Künstlerischen Hauptfächern: jeweils Lehrprobe und Nachbesprechung; Prüfungsgespräch über ein frei gewähltes Thema zur jeweiligen Instrumental-/Gesangsdidaktik oder wahlweise didaktische Aufbereitung eines Werkes (Dauer: jeweils ca. 45 Minuten)
- kommissioneller Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit und ein wissenschaftliches Teilgebiet aus dem zweiten Unterrichtsfach (Musikerziehung), falls die Diplomarbeit im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung verfasst wurde (Dauer: max. 60 Minuten); Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung ist die Approbierung der Diplomarbeit.

Die Noten der einzelnen Fächer scheinen im Diplomprüfungszeugnis auf, dazu im Zeugnis der 2. Diplomprüfung die Beurteilung der Diplomarbeit, der instrumental-/gesangspädagogischen Prüfungen und der kommissionellen Prüfung über das Fachgebiet der Diplomarbeit.

---

\* Genaue Prüfungsanforderungen finden sich im jeweiligen Leitfaden für die Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung.

## § 5 Lehrveranstaltungsarten

- Eine Vorlesung (**VO**) dient der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Eingestreute Fragen und Diskussion sind möglich. Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.
- In einer Übung (**UE**) werden durch selbständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.
- Eine Vorlesung mit Übung (**VU**) verbindet die Zielsetzungen von Vorlesung und Übung.
- Ein Proseminar (**PS**) stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussion und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.
- Ein Seminar (**SE**) dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an der Diskussion, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.
- Ein Projekt (**PT**) verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).
- Ein interdisziplinäres Projekt (**IP**) verbindet fachwissenschaftliche mit künstlerisch-praktischen und/oder fachdidaktischen Zielsetzungen.
- Eine Exkursion (**EX**) ist eine Lehrveranstaltung außerhalb der Universität bzw. des Universitätsortes.
- Künstlerischer Einzelunterricht (**KE**) dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen eines einzelnen Studierenden.
- Künstlerischer Gruppenunterricht (**KG**) ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden am selben Thema.

Prüfungsimmanenz ist bei folgenden Lehrveranstaltungen gegeben: UE, PS, SE, IP, KE, KG.

Da in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Leistung der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung, sondern laufend beurteilt wird, ist Anwesenheit Voraussetzung.

Im Falle der Mischform VU ist die Absolvierung des Übungsblocks Voraussetzung, um die Prüfung über den Vorlesungsteil ablegen zu können.

## § 6 1. Studienabschnitt (1. – 4. Semester)

	Typ	SSt SEP (=grau)	ECTS – Punkte
<b>Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis</b>			
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrer- Bildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(6:2=) 3	3
Schulpraktische Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(3:2=) 1,5 Wochen	1
<b>Instrumental-/Gesangspädagogik</b>			
Didaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1 <sup>1</sup>	PS	1	1
Didaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 2	PS	1	1
Didaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1 <sup>1</sup>	PS	1	1
Didaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 2	PS	1	1
Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1 <sup>2</sup>	UE	1	1
Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 2	UE	1	1
Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1 <sup>2</sup>	UE	1	1
Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 2	UE	1	1
<b>1. Künstlerisches Hauptfach<sup>3</sup></b>			
1. Künstlerisches Hauptfach 1 <sup>1</sup>	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 2	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 3	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 4	KE	2	5
<b>2. Künstlerisches Hauptfach<sup>3</sup></b>			
2. Künstlerisches Hauptfach 1 <sup>1</sup>	KE	2	3,5
2. Künstlerisches Hauptfach 2	KE	2	3,5
2. Künstlerisches Hauptfach 3	KE	2	3,5
2. Künstlerisches Hauptfach 4	KE	2	3,5
<b>Künstlerisch-praktische Fertigkeiten</b>			
Literaturspiel des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1 <sup>4</sup>	UE	1	0,5
Literaturspiel des 1. Künstlerischen Hauptfachs 2 <sup>4</sup>	UE	1	0,5
Literaturspiel des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1 <sup>4</sup>	UE	1	0,5
Literaturspiel des 2. Künstlerischen Hauptfachs 2 <sup>4</sup>	UE	1	0,5
Kammermusik/Ensemble des 1. Künstlerischen Hauptfachs 1	UE	1	0,5
Kammermusik/Ensemble des 1. Künstlerischen Hauptfachs 2	UE	1	0,5
Kammermusik/Ensemble des 2. Künstlerischen Hauptfachs 1	UE	1	0,5
Kammermusik/Ensemble des 2. Künstlerischen Hauptfachs 2	UE	1	0,5
<b>Künstlerisches Fach</b>			
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 1 <sup>5</sup>	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 2 <sup>5</sup>	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 3 <sup>5</sup>	KE	1	1
<b>Summe</b>		<b>38</b>	<b>53</b>



## § 7 2. Studienabschnitt (5. – 9. Semester)

Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt können, wenn die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bereits im 1. Studienabschnitt absolviert werden.

	Typ	SSt	ECTS – Punkte
<b>Allgemeine Pädagogik und Schulpraxis</b>			
Lehrveranstaltungen am Institut für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ILLB) bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(8:2=) 4	4
Schulpraktische Ausbildung des ILLB bzw. am entsprechenden Institut in Innsbruck		(9:2=) 4,5 Wochen	3
<b>Instrumental-/Gesangspädagogik</b>			
Allgemeine Instrumentaldidaktik	PS	2	2
Didaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 3 <sup>6</sup>	PS	1	1
Didaktik des 1. Künstlerischen Hauptfachs 4 <sup>6</sup>	PS	1	1
Didaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 3 <sup>6</sup>	PS	1	1
Didaktik des 2. Künstlerischen Hauptfachs 4 <sup>6</sup>	PS	1	1
Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 3	UE	1	1
Lehrpraxis des 1. Künstlerischen Hauptfachs 4	UE	1	1
Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 3	UE	1	1
Lehrpraxis des 2. Künstlerischen Hauptfachs 4	UE	1	1
<b>Musikwissenschaft</b>			
Geschichte des Spiels u. der Literatur des 1. Künstl. Hauptfachs 1	VU	1	1
Geschichte des Spiels u. der Literatur des 1. Künstl. Hauptfachs 2	VU	1	1
Geschichte des Spiels u. der Literatur des 2. Künstl. Hauptfachs 1	VU	1	1
Geschichte des Spiels u. der Literatur des 2. Künstl. Hauptfachs 2	VU	1	1
Aufführungspraxis der Alten Musik	PS	1	1
Aufführungspraxis der Neuen Musik	PS	1	1
<b>1. Künstlerisches Hauptfach<sup>3</sup></b>			
1. Künstlerisches Hauptfach 5	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 6	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 7	KE	2	5
1. Künstlerisches Hauptfach 8	KE	2	5
<b>2. Künstlerisches Hauptfach<sup>3</sup></b>			
2. Künstlerisches Hauptfach 5	KE	2	3,5
2. Künstlerisches Hauptfach 6	KE	2	3,5
2. Künstlerisches Hauptfach 7	KE	2	3,5
2. Künstlerisches Hauptfach 8	KE	2	3,5
<b>Künstlerisches Fach</b>			
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 4 <sup>5</sup>	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 5 <sup>5</sup>	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 6 <sup>5</sup>	KE	1	1
Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten 7 <sup>5</sup>	KE	1	1
Anatomie, Physiologie, Körperschulung 1	VU	1	0,5
Anatomie, Physiologie, Körperschulung 2	VU	1	0,5

<b>Wahlfächer</b>		<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
Musikwissenschaftliche, musiktheoretische und musikpädagogische Wahlfächer <sup>7</sup>		6	3
<b>Summe</b>		<b>48</b>	<b>65</b>

Freie Wahlfächer <sup>8</sup>		4	2
Diplomarbeit			15

#### Erläuterungen:

- <sup>1</sup> Studieneingangsphase (SEP).
- <sup>2</sup> Didaktik 1 ist Voraussetzung für Lehrpraxis.
- <sup>3</sup> Insgesamt sind bei der Wahl des/der gleichen Instruments/Instrumente (Gesang ist wie ein Instrument zu behandeln) in den Studienfächern Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung mindestens 12, höchstens aber 24 SSt zu belegen, maximal 2 SSt in einem Semester.
- <sup>4</sup> Einschließlich der Unterrichtsliteratur.
- <sup>5</sup> Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten ist zu je 2 Wochenstunden den Künstlerischen Hauptfächern zuzuordnen; weitere 3 Wochenstunden können beliebig gewählt werden. In Künstlerischen Hauptfächern, in denen eine Belegung der Lehrveranstaltung Musikalische Einstudierung und künstlerisches Gestalten nicht sinnvoll ist (z.B. Tasteninstrumente, Gitarre), ist diese durch Korrepetitionspraxis im gleichen Stundenausmaß zu ersetzen.
- <sup>6</sup> Unter besonderer Berücksichtigung des Gruppenunterrichts sowie der verschiedenen Alters- und Ausbildungsstufen.
- <sup>7</sup> Die 6 SSt musikwissenschaftliche, musiktheoretische und musikpädagogische Wahlfächer sind aus folgenden Fachbereichen zu wählen: Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikpädagogik, Neue Medien.
- <sup>8</sup> Freie Wahlfächer im Ausmaß von 6 SSt sind im Laufe der gesamten Studiendauer zu absolvieren. Es wird empfohlen, einen Teil davon im ersten Studienabschnitt abzuschließen.

#### Gesamtrechnung

	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
1. Studienabschnitt	38	53
2. Studienabschnitt	48	65
Freie Wahlfächer	4	2
Diplomarbeit		15
<b>Gesamtsumme</b>	<b>90</b>	<b>135</b>

## **§ 8 Profilbildendes Modul**

Auf Antrag der/des Studierenden kann die Curricularkommission der Studiendirektorin/dem Studiendirektor empfehlen, besondere Qualifikationen in einem Fachbereich als profilbildendes Modul anzuerkennen.

Als Nachweis dazu sind mindestens 12 in einem entsprechenden thematischen Zusammenhang stehende und über das absolvierte curriculare Pflichtstundenausmaß hinausgehende universitäre Semesterwochenstunden zu erbringen.

In begründeten Einzelfällen kann die Studiendirektorin/der Studiendirektor auf Empfehlung der Curricularkommission auch ein profilbildendes Modul mit weniger Semesterwochenstunden genehmigen.

Erkennt die Studiendirektorin/der Studiendirektor die nachgewiesenen und vorgelegten Leistungen als profilbildendes Modul an, so wird dieses Modul im Diplomzeugnis gesondert ausgewiesen.